



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Historische Urbanistik / Historical Urban Studies

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	13/2014
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 16. April 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 16. April 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies beschlossen. *)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe - Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ vom 21.01.2009 (AMBl. 06/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 21.01.2009 (AMBl. TU 06/2010) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ vermittelt eine vertiefte Einsicht in die spezifischen Gestaltungs- und Lebensformen des europäischen Städtewesens im internationalen Vergleich.

Die Studierenden erwerben grundlegendes, von der Forschung erarbeitetes Wissen zu den Themenschwerpunkten Urban Governance und Public Sector, Dekonstruktion, Rekonstruktion und Leitbildwandel, Öffentlicher Raum und Stadtkultur, Visionen, Innovationen und Identitäten, Ressourcen und Akteure der Stadtproduktion sowie Stadt im Netz. Sie erarbeiten wissenschaftliche Methoden der Interpretation und erproben sie durch kritische Bewertungen in sachgerechten Diskussionen, Kurzreferaten und Präsentationen sowie eigenständigen forschungsorientierten schriftlichen Hausarbeiten. Die Studierenden bauen eigene analytische und konzeptionelle Kompetenzen aus, entwickeln selbstständig fachwissenschaftliche Positionen und können sie argumentativ reflektiert vertreten. Sie können die Relevanz der Geschlechterdifferenz für die Strukturierung städtischer Räume und Lebenswelten benennen und kritisch erörtern. In einem Praxis-Modul erproben und evaluieren die Studierenden theoretische Einsichten und Fähigkeiten praktisch, entwickeln in den Projekten als Kleingruppe kreative Ideen und setzen sie zielgruppenorientiert um (Ausstellung, Buchpublikation, Website, Stadtführung).

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, historisch informiert und mithilfe eines an interdisziplinären Zugängen geschulten wissenschaftlichen und praxiserprobten Instrumentariums der Analyse und Bewertung die Probleme gegenwärtiger wie zukünftiger Stadtentwicklung kritisch zu durchdringen und zu gestalten.

Sie können auf der Grundlage der integrierenden Perspektive dieser Interdisziplinarität die Strukturen und Qualitäten städtischer Räume als gestaltete, gelebte und imaginierte Orte reflektiert analysieren und als Ensemble ausdifferenzierter und in spezifischer historischer Lagerung überlieferter Stadträume eigenständig entschlüsseln und kritisch bewerten.

Der den systematischen Zugriff durchdringende diachrone Blickwinkel des Studiengangs befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Prozesse und Strukturen der Herstellung, Gestaltung und Transformation städtischer Lebensräume in ihrer historischen Entwicklung zu verstehen.

Studienziel ist die Ausbildung von breit und historisch begründet informierten, mit den internationalen Prozessen der Stadtentwicklung vertrauten Generalistinnen und Generalisten, die in unterschiedliche Theorie- und Praxisfelder und Problemzusammenhänge eingearbeitet sind und in einem breiten Spektrum stadtbezogener Handlungsfelder erforderliche innovative Arbeit leisten können.

Als Berufsfelder öffnen sich den Absolventinnen und Absolventen alle geisteswissenschaftliches Wissen nutzenden Einrichtungen und Projektkontexte, deren Aufgabe die Produktion und Gestaltung, das Lesen und Erklären, das Analysieren, Rekonstruieren und Bewerten, das Erhalten und Verändern städtischer Räume ist, verstanden als umfassend historisch geprägte und gebaute Lebens-Räume. Dies sind vor allem: Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing; Tourismus; öffentliche wie private Stiftungen (insbesondere der großen Konzerne); Consulting, Politikberatung; Kulturarbeit (Museen, Gedenkstätten, Archive, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Management von Kulturevents, Bildungseinrichtungen etc.); Public Sector, Public Service, Verwaltung; EU-Kommissionen; Verbände; Weiter- und Fortbildung; Sozialarbeit (Quartiersmanagement, Mediation, Organisationen des Bürgerengagements und der Selbsthilfe vor Ort); lokal wie international ausgerichtete NGOs; Medien, Verlage; Parteien und nationale wie internationale Interessenverbände; kommunale Unternehmen und genossenschaftliche wie gemeinnützige Wohnungsbaufirmen (inklusive der privatisierten kommunalen Unternehmen); universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Lehrinstitute.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren, davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 75 LP absolviert.

(4) Pflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen umfasst 12 LP.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 15 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benote-

tet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

tende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewährt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. Mai 2014

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Historische Urbanistik besteht aus

- der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolio- prüfung ¹	Benotung
MA-HistU 1: Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte	9	x (180 Minuten)				ja
MA-HistU 2: Dekonstruktion und Rekonstruktion	12			x (20 Minuten)		ja
MA-HistU 3: Öffentlicher Raum und Stadtkultur	12		x (25 Seiten)			ja
MA-HistU 4: Visionen, Innovationen, Identitäten	9			x (20 Minuten)		ja
MA-HistU 5: Ressourcen und Dynamik der Stadt- entwicklung	9		x (20 Seiten)			ja
MA-HistU 6: Stadt im Netz	9			x (20 Minuten)		ja
MA-HistU 7: Methodik und Projektarbeit	15				x	nein
Freie Wahl	15	Siehe gewählte/s Modul/e				ja ²
Σ	90					

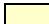
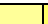




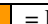



¹ Die Festschreibung der Portfolioprfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Die Module der Freien Wahl (15 LP) gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein (§ 8 Abs. 2 StuPO).

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe**Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies (Vollzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Dekonstruktion und Rekonstruktion	Stadt im Netz	Governance und Public Sector in der euro- päischen Stadtgeschichte	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10	Öffentlicher Raum und Stadtkultur	Methodik und Projektarbeit	Visionen, Innovationen, Identitäten	
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
Σ	31 LP	29 LP	30 LP	30 LP

Legende

							= Pflichtmodule
							= Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Pflichtmodulen
							= Freie Wahl
							= Masterarbeit

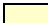

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu den Modulen "Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte" (9 LP), "Visionen, Innovationen, Identitäten" (9 LP), Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung" (anteilig 7 LP) sowie einen Teil der Freien Wahl (5 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies (Teilzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Dekonstruktion und Rekonstruktion	Stadt im Netz	Öffentlicher Raum und Stadtkultur	Methodik und Projektarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9	Freie Wahl			
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	15	15	14	15

LP/ Sem.	5. Semester ²	6. Semester ²	7. Semester	8. Semester
1	Governance und Public Sector in der euro- päischen Stadtgeschichte	Visionen, Innovationen, Identitäten	Masterarbeit	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9	Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung	Freie Wahl		
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	16 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

					= Pflichtmodule
	= Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Pflichtmodulen				
	= Freie Wahl				
	= Masterarbeit				

² Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu den Modulen "Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte" (9 LP), "Visionen, Innovationen, Identitäten" (9 LP), Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung" (anteilig 7 LP) sowie einen Teil der Freien Wahl (6 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies:⁷⁾

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geschichtswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Kulturwissenschaft, Philosophie, Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Denkmalpflege, Stadt-, Regional-, Landschaftsplanung, Kultur- und Sozialgeographie, Psychologie.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

⁷⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
1. für die Studienfächer Geschichtswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Kulturwissenschaft, Philosophie, Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Denkmalpflege, Stadt-, Regional-, Landschaftsplanung, Kultur- und Sozialgeographie oder Psychologie insgesamt 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.